

Pressegespräch mit der BARMER Hessen, Friedrichsdorf, 22. August 2018

## **Mundgesundheit bei Pflegebedürftigen**

### **Stephan Allroggen: Es gibt noch viel zu tun**

Gesundheitspolitik braucht einen langen Atem. Die Zahnärzteschaft hat bereits im Juni 2010 ihr Konzept „Mundgesund trotz Handicap und hohem Alter“ mit Lösungen für die gesamtgesellschaftliche Aufgabe der medizinischen Versorgung von Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen vorgelegt.

Ab dem 1. April 2013 wurde die zahnmedizinische Betreuung von Versicherten in stationärer und häuslicher Pflege deutlich einfacher. Dank einer Einigung zwischen dem GKV-Spitzenverband und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) wurde in den Leistungskatalog der Krankenkassen eine neue Position für die aufsuchende Betreuung von Pflegebedürftigen, Menschen mit Behinderung und eingeschränkter Alltagskompetenz aufgenommen. Auch das Wegegeld wurde für den Besuch von Patienten, die nicht mehr selbst in die Zahnarztpraxis kommen können, angepasst. Damit war eine strukturelle Lücke im zahnmedizinischen Leistungskatalog geschlossen, der grundsätzlich darauf basiert, dass erwachsene Menschen eigenverantwortlich Mundhygiene betreiben, eine Zahnarztpraxis aufsuchen und bei der Behandlung kooperieren. Zuvor war die aufsuchende Betreuung dieser Patientengruppen oft nur durch ehrenamtliches Engagement von Vertragszahnärzten gewährleistet.

### **Kooperationsverträge**

Eine weitere Verbesserung erfuhr die zahnmedizinische Versorgung von Versicherten in stationären Pflegeeinrichtungen ab dem 1. April 2014. Dafür haben die KZBV und der GKV-Spitzenverband unter Mitwirkung der Träger von Pflegeheimen sowie der Verbände der Pflegeberufe eine neue Rahmenvereinbarung getroffen. Sie bietet Vertragszahnärzten die Möglichkeit, einzeln oder gemeinsam Kooperationsverträge mit stationären Pflegeeinrichtungen abzuschließen. Die Zahnärzteschaft hofft, dass bald jedes Pflegeheim einen Kooperationsvertrag mit einem oder mehreren Zahnärzten abgeschlossen hat, denn gerade für Pflegebedürftige verbessert eine gute Zahn- und Mundgesundheit die gesamte Lebensqualität und trägt dazu bei, Erkrankungen zu verhindern. Mundgesundheit erleichtert das Essen und Sprechen und fördert somit auch die soziale Teilhabe.

In Hessen gab es Ende Juni 2018 mit 325 von ca. 850 Pflegeheimen 373 Kooperationsverträge.

## § 22a SGB V

Einen weiteren Schritt, einer Unterversorgung dieser Patientengruppe entgegenzuwirken, unternahm der Gesetzgeber mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz vom 16. Juli 2015. Zu den darin gewährten zahnärztlichen Leistungen gehören insbesondere die Erhebung eines Mundgesundheitsstatus, die Aufklärung über die Bedeutung der Mundhygiene und über Maßnahmen zu deren Erhaltung, die Erstellung eines Planes zur individuellen Mund- und Prothesenpflege sowie die Entfernung harter Zahnbeläge. Der Gemeinsame Bundesausschuss wurde beauftragt, in einer Richtlinie das Nähere über Art und Umfang dieser Leistungen, für die kein Kooperationsvertrag erforderlich ist, zu regeln. Nach dessen Beschluss am 19.10.2017 konnte die neue Richtlinie leider erst am 1. Juli 2018, also acht Jahre nach Vorlage unseres Versorgungskonzeptes, in Kraft treten.

Die neuen Leistungen, können nicht nur in der Wohnung der Versicherten, in einer Wohngemeinschaft oder in einer stationären Pflegeeinrichtung, sondern auch in der Praxis erbracht werden. Selbstverständlich sind für das nunmehr etablierte Präventionsmanagement weitere Ergänzungen sinnvoll und notwendig. Das Konzept „Mundgesund trotz Handicap und hohem Alter“ wird insbesondere für die kontinuierliche Versorgung und Betreuung dieser Patientengruppen die Richtschnur sein.

Die Zahnärzteschaft hat nun auch die Verantwortung, die neuen Leistungsansprüche zu erfüllen. Primär ist deshalb die zahnärztliche Expertise gefordert, um auf Basis einer sachgerechten Diagnostik die notwendigen Maßnahmen einzuleiten und zu überwachen. Dabei ist auch der unterstützende Einsatz von gut ausgebildeten zahnmedizinischen Fachangestellten beim Präventionsmanagement und der Versorgung notwendig. Die Vorgaben der Berufsordnung, der Delegationsrahmen des Zahnheilkundengesetzes sind dabei ebenso zu beachten wie das Prinzip der persönlichen Leistungserbringung in der vertragszahnärztlichen Versorgung.



### Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen

Mit rund 4.700 Zahnärztinnen und Zahnärzten als Mitgliedern (Stand: 31.12.2017) stellt die KZV Hessen eine patientenorientierte, qualitativ hochwertige zahnärztliche Versorgung sicher. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts erfüllt sie die ihr vom Gesetzgeber im Sozialgesetzbuch V übertragene Aufgabe der Sicherstellung im Sinne einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen vertragszahnärztlichen Versorgung. Das schließt auch den zahnärztlichen Notdienst in Hessen ein.

Hauptsitz der KZV Hessen ist Frankfurt am Main, eine Außenstelle gibt es in Kassel. Die KZV Hessen ist als modernes Dienstleistungsunternehmen ihren Mitgliedern wie auch den Patienten verpflichtet. Sie sorgt für eine zeitnahe Honorierung ihrer Mitglieder und ist kompetenter Ratgeber rund um die Abrechnung. Darüber hinaus berät sie auch in Fragen des Vertragszahnarztrechts und des Sozialrechts.

Zur Unterstützung und Fortbildung ihrer Mitglieder organisiert die KZV Hessen Seminare und Workshops. Weitere Aufgabenbereiche sind die Überprüfung der Abrechnung auf sachlich-rechnerische Richtigkeit, die Kontrolle der Einhaltung der Pflichten der Vertragszahnärzte sowie die Qualitätssicherung. Mit Publikationen wendet sich die KZV Hessen zur Verbesserung der Mundgesundheit auch direkt an die Bürgerinnen und Bürger.